

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2016

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 29. Februar 2016
Artikelnummer: 2140921161014

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 24 05

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Seite

Tabellenteil

1	Absatz von Bier	3
2	Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen	3
3	Bierabsatz insgesamt nach Ländern	4
4	Absatz von Biermischungen nach Ländern	4
5	Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern	5
6	Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar	5
7	Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar	6
8	Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar	6
9	Absatz von Bier im Jahresüberblick	7

Textteil

Qualitätsbericht

	Kurzfassung	9
1	Allgemeine Angaben zur Statistik	10
2	Inhalte und Nutzerbedarf	10
3	Methodik	11
4	Genauigkeit und Zuverlässigkeit	11
5	Aktualität und Pünktlichkeit	11
6	Vergleichbarkeit	11
7	Kohärenz	12
8	Verbreitung und Kommunikation	12
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	12

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

l = Liter

g = Gramm

kg = Kilogramm

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2016	2015	
	hl		%
1 bis 4	519	618	- 16,1
5	9 427	12 645	- 25,4
6	20 989	19 997	5,0
7	28 973	32 486	- 10,8
8	15 647	18 795	- 16,8
9	149 947	159 709	- 6,1
10	202 771	206 522	- 1,8
11	4 210 938	4 457 453	- 5,5
12	921 098	990 465	- 7,0
13	85 255	75 262	13,3
14	8 215	21 391	- 61,6
15	60 134	49 566	21,3
16	59 066	63 086	- 6,4
17	26 573	26 175	1,5
18	28 522	28 037	1,7
19	5 188	15 736	- 67,0
20	1 548	531	191,3
21	4 865	2 707	79,7
22 und darüber	10 378	6 987	48,5
Insgesamt	5 850 051	6 188 169	- 5,5
davon			
Versteuert	4 874 509	5 256 493	- 7,3
Steuerfrei	975 542	931 676	4,7
in EU-Länder	595 176	580 010	2,6
in Drittländer u.a.	371 546	342 078	8,6
als Haustrunk	8 820	9 588	- 8,0

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen *

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2016	2015	
	hl		%
1 bis 5	9 298	12 776	- 27,2
6	12 585	13 684	- 8,0
7	2 023	2 154	- 6,1
8	295	391	- 24,5
9	46 613	50 004	- 6,8
10	54 458	55 722	- 2,3
11 und darüber	53 686	56 138	- 4,4
Insgesamt	178 958	190 869	- 6,2

* Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2016	2015	
	hl		%
Baden-Württemberg	409 296	392 227	4,4
Bayern	1 479 607	1 539 994	- 3,9
Berlin / Brandenburg	236 881	257 997	- 8,2
Hessen	181 926	203 108	- 10,4
Mecklenburg-Vorpommern	180 819	171 061	5,7
Niedersachsen / Bremen	447 375	544 928	- 17,9
Nordrhein-Westfalen	1 396 255	1 453 175	- 3,9
Rheinland-Pfalz / Saarland	477 272	484 946	- 1,6
Sachsen	519 583	525 975	- 1,2
Sachsen-Anhalt	114 584	167 850	- 31,7
Schleswig-Holstein / Hamburg	196 744	217 415	- 9,5
Thüringen	209 709	229 493	- 8,6
Deutschland	5 850 051	6 188 169	- 5,5

4 Absatz von Biermischungen nach Ländern *

Land	Januar		Veränderung
	2016	2015	
	hl		%
Baden-Württemberg	8 066	7 612	6,0
Bayern	23 072	23 902	- 3,5
Berlin / Brandenburg	x
Hessen	8 297	9 705	- 14,5
Mecklenburg-Vorpommern	3 411	3 038	12,3
Niedersachsen / Bremen	12 493	18 014	- 30,6
Nordrhein-Westfalen	59 861	60 732	- 1,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	40 166	41 305	- 2,8
Sachsen	9 360	10 188	- 8,1
Sachsen-Anhalt	x
Schleswig-Holstein / Hamburg	x
Thüringen	10 578	9 444	12,0
Deutschland	178 958	190 869	- 6,2

* Mengen in den Tabellen 1 und 3 enthalten.

5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2016	2015	
	hl		%
Baden-Württemberg	325 408	332 405	- 2,1
Bayern	1 168 969	1 260 872	- 7,3
Berlin / Brandenburg	224 574	256 874	- 12,6
Hessen	155 427	175 344	- 11,4
Mecklenburg-Vorpommern	154 116	156 328	- 1,4
Niedersachsen / Bremen	325 783	351 613	- 7,3
Nordrhein-Westfalen	1 228 632	1 290 365	- 4,8
Rheinland-Pfalz / Saarland	334 982	350 538	- 4,4
Sachsen	473 850	511 842	- 7,4
Sachsen-Anhalt	112 849	166 711	- 32,3
Schleswig-Holstein / Hamburg	189 305	206 927	- 8,5
Thüringen	180 615	196 676	- 8,2
Deutschland	4 874 509	5 256 493	- 7,3

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Baden-Württemberg	46 585	35 629	36 142	22 986	1 162	1 207
Bayern	189 203	167 232	117 219	106 993	4 216	4 898
Berlin / Brandenburg	11 882	.	.	.	244	153
Hessen	17 260	20 582	8 887	6 762	352	421
Mecklenburg-Vorpommern	73	93
Niedersachsen / Bremen	74 140	105 185	47 075	87 851	378	280
Nordrhein-Westfalen	118 422	113 477	48 019	48 128	1 182	1 206
Rheinland-Pfalz / Saarland	108 773	113 047	.	20 882	406	480
Sachsen	11 688	7 997	33 600	5 617	445	518
Sachsen-Anhalt	80	31
Schleswig-Holstein / Hamburg	2 412	.	.	.	27	34
Thüringen	7 916	7 965	.	24 584	257	268
Deutschland	595 176	580 010	371 546	342 078	8 820	9 588

7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Baden-Württemberg	20 846	20 290	375 652	358 443	12 797	13 495
Bayern	78 808	77 382	1 370 482	1 429 716	30 317	32 897
Berlin / Brandenburg	5 899	231 667	249 925	1 790	2 173
Hessen	23 804	25 766	126 707	151 205	31 414	26 138
Mecklenburg-Vorpommern	6 419	6 565	157 054	151 728	17 346	12 768
Niedersachsen / Bremen	51 134	54 969	381 116	461 257	15 125	28 702
Nordrhein-Westfalen	71 262	78 807	1 313 335	1 358 786	11 658	15 583
Rheinland-Pfalz / Saarland	64 433	65 713	355 764	360 990	57 075	58 242
Sachsen	27 834	28 831	482 894	488 077	8 855	9 067
Sachsen-Anhalt	2 584	112 906	164 709	639	558
Schleswig-Holstein / Hamburg	49 636	54 317	138 324	157 461	8 784	5 636
Thüringen	29 631	29 651	171 388	190 884	8 690	8 959
Deutschland	428 272	450 773	5 217 290	5 523 180	204 489	214 216

8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Baden-Württemberg	11 931	12 179	311 230	316 467	2 247	3 759
Bayern	62 138	68 362	1 086 895	1 171 645	19 936	20 865
Berlin / Brandenburg	5 890	219 430	248 854	1 731	2 130
Hessen	18 902	19 873	112 394	137 408	24 132	18 063
Mecklenburg-Vorpommern	4 868	4 206	142 839	145 049	6 408	7 073
Niedersachsen / Bremen	23 409	24 102	292 764	319 825	9 610	7 686
Nordrhein-Westfalen	55 740	64 611	1 163 743	1 212 755	9 148	12 998
Rheinland-Pfalz / Saarland	13 257	13 270	310 552	324 683	11 173	12 585
Sachsen	26 805	27 540	438 307	475 423	8 738	8 879
Sachsen-Anhalt	2 584	111 172	163 570	639	557
Schleswig-Holstein / Hamburg	48 404	51 693	133 721	150 862	7 181	4 372
Thüringen	22 460	25 737	155 172	167 688	2 983	3 251
Deutschland	292 364	320 046	4 478 220	4 834 229	103 925	102 218

9 Absatz von Bier im Jahresüberblick *

hl

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen ¹
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Haustrunk	
2015							
Januar	6 188 169	5 256 493	931 676	580 010	342 078	9 588	190 869
Februar	6 253 129	5 181 714	1 071 414	607 753	453 771	9 890	176 299
März	7 986 015	6 594 063	1 391 951	795 981	584 995	10 975	277 952
1. Quartal	20 425 698	17 035 021	3 390 678	1 979 961	1 380 280	30 436	645 172
April	8 397 361	6 887 211	1 510 149	898 650	599 578	11 922	365 191
Mai	8 627 017	7 068 884	1 558 134	925 730	620 746	11 658	410 549
Juni	9 447 538	7 599 040	1 848 497	1 164 550	671 960	11 987	498 735
2. Quartal	26 479 627	21 559 253	4 920 374	2 988 923	1 895 874	35 577	1 277 383
1. Halbjahr	46 905 326	38 594 274	8 311 052	4 968 884	3 276 155	66 013	1 922 556
Juli	10 123 208	8 213 092	1 910 116	1 169 324	727 052	13 740	651 715
August	8 554 663	7 102 540	1 452 123	929 494	511 620	11 009	485 204
September	7 926 573	6 641 455	1 285 118	796 340	478 290	10 488	274 191
3. Quartal	26 604 904	21 934 613	4 670 291	2 910 560	1 723 272	36 459	1 410 987
Oktober	7 095 415	5 991 800	1 103 616	653 717	439 403	10 496	190 454
November	7 047 209	5 947 674	1 099 535	647 171	441 657	10 707	191 606
Dezember	8 101 783	7 059 226	1 042 557	704 566	322 827	15 163	311 883
4. Quartal	22 207 907	18 961 166	3 246 741	2 005 409	1 203 503	37 830	694 592
2. Halbjahr	48 812 811	40 895 779	7 917 032	4 915 969	2 926 774	74 289	2 105 579
Jahr	95 718 136	79 490 052	16 228 084	9 884 854	6 202 929	140 302	4 028 135
2016							
Januar	5 850 051	4 874 509	975 542	595 176	371 546	8 820	178 958

Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %

2016 / 2015

Januar	- 5,5	- 7,3	4,7	2,6	8,6	- 8,0	- 6,2
--------	-------	-------	-----	-----	-----	-------	-------

* Die Werte für zurückliegende Monate werden laufend korrigiert, daher können die Daten zu früher veröffentlichten Angaben abweichen (s. a. Hinweis unter 9.5 der Vorbemerkungen).

¹ Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



2015

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 29.01.2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75-2405

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung
 - Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart
 - Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern
 - Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.
 - Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung
 - Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
 - Stichprobenverfahren: ./.
 - Stichprobenumfang: ./.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- Stichprobenbedingte Fehler: ./.
 - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.
 - Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 4**
- Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
 - Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 4**
- Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 5**
- Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/AbsatzBier.html>
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 5**
- ./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steueroder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf>

4.4.2 Revisionsverfahren

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Brauwirtschaft:

- 1. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+1 Jahr und 6 Wochen
- 2. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+2 Jahre und 6 Wochen
- 3. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+3 Jahre und 6 Wochen
- 4. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. Endgültige Ergebnisse liegen ca. 1 Jahr nach der Erstveröffentlichung vor.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlist) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden vierteljährlich veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/AbsatzBier.html>

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-2405 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

Fax: 0611/72-4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hausrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfassten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Berichtsmonaten, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Juni 2016 geänderte Angaben zum Juni 2015, 2. Quartal 2015 und 1. Halbjahr 2015). Letztmalig werden die Angaben für 2015 dann im Dezember 2016 aktualisiert. Der Jahreswert 2015, mit dem Stand 12/2016, enthält dann alle Änderungen aus den Monaten Februar 2015 - Dezember 2016. Somit können über die in der Tabelle Absatz von Bier im Jahresüberblick aufgeführten Monatsdaten die ebenfalls dargestellten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresergebnisse rechnerisch nicht ermittelt werden.

Außer der Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier", der monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über

Braustätten, Bierlager und registrierte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.